

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand Dezember 2011)

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Auskünfte. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung als angenommen.
2. Hiervon abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Wir widersprechen Ihnen schon hiermit ausdrücklich.
3. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird, bzw. soweit dies nicht möglich ist, durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.
4. „Verbraucher“ im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. „Unternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, soweit diese in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen sind.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten enthaltenen, oder mit einem Angebot übermittelten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichte, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit wir sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Soweit uns der Auftraggeber Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen zur Verfügung stellt, hat er für deren Zustand und Gültigkeit einzustehen. Mündliche Angaben über Maße und andere Ausführungsanweisungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben, sofern sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegen, vorbehalten. Sollte der Vertragspartner Unternehmer sein, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Demgegenüber stellen öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, über bestimmte Eigenschaften der Sache gegenüber Unternehmern keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 3 Preise

Die in unseren Broschüren und Unterlagen genannten Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung, sofern nichts anderes angegeben ist. Im Angebot bzw. der Bestellung nicht ausdrücklich veranschlagte Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sollte nichts anderes angegeben sein, sind unsere Rechnungen sofort fällig, und bei Anlieferung zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.
2. Wird die Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, so sind wir berechtigt, für die Zeit danach Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % (jeweils zuzüglich MwSt.) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.
3. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und/oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig und nur, wenn diese in demselben Vertragsverhältnis begründet sind.
4. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, sind wir bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung, die unseren Anspruch gefährdet, oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Vorauszahlung aller, auch nicht fälliger Forderungen einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln oder entsprechende Sicherheiten zu beanspruchen. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten. Ferner sind wir berechtigt dem Käufer die uns entstehenden Kosten sowie den entstandenen Schaden zu berechnen.
5. Bei Teillieferungen steht uns das Recht zu, Teilzahlungen zu verlangen.

§ 5 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Solareus GmbH
Haidenbucherstr. 1
86916 Kaufering
Fax +49 (0) 8191/3 05 99-89
Email: info@solareus.de

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

§ 6 Lieferbedingungen

1. Angaben über Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erfüllen hat. Verzögert sich die Fertigstellung des Auftrages, die Auslieferung oder die Abnahme der Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist und ein Versand der Ware erfolgt, geht die Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Ist der Vertragspartner Verbraucher, ist dies nur der Fall, wenn die Versendung auf sein Verlangen erfolgt.
3. Überschreitungen der Lieferfristen berechtigen den Besteller in keinem Fall, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten. Auch nach Ablauf der Lieferfrist oder bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind wir zu Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Auch bei grober Fahrlässigkeit sind Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden (§ 286 BGB) und unsere Haftung für einen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen. Sollten Fälle höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebsstörungen aller Art) oder andere, im Bereich unserer Vorlieferanten liegende Umstände bestehen, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht befreit. Eine diesbezügliche Haftung für eine mögliche verspätete, Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages ist ausgeschlossen.
4. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, soweit betriebliche Gründe dies erfordern. Der vereinbarte Preis bleibt davon unberührt. Der vereinbarte Liefertermin gilt in diesen Fällen nur für die Lieferung der Hauptsache. Erst nach diesem Termin erfolgte Nachlieferungen von Kleinteilen oder Zubehör bringen uns nicht in Lieferverzug.
5. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
6. Die Abnahme der Lieferung oder Leistung hat zum vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Erfolgt die Abnahme nicht termingerecht und vereinbarungsgemäß, so befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug. Ist

Zahlung bei Lieferung vereinbart, so gilt die Nichtleistung der Zahlung zum vereinbarten Termin als Annahmeverweigerung. Wir können für alle uns aus Annahmeverzug oder Annahmeverweigerung entstehenden Kosten und Aufwendungen Schadensersatz verlangen.

§ 7 Gewährleistung

1. Sollten die von uns veräußerten Erzeugnisse Mängel aufweisen, so leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl entweder einwandfreien Ersatz liefern, oder nachbessern. Ist der Vertragspartner Verbraucher, steht ihm das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache zu. Schlägen Ersatzlieferung und Nachbesserung fehl, so hat der Kunde das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung). Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Bei jeder Mängelrüge muss uns Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden. Wir können die vom Vertragspartner gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Ist auch die andere Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, können wir auch diese verweigern. Das Recht, die Nacherfüllung insgesamt zu verweigern, steht uns auch gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer sind, zu. Ist der Vertragspartner Unternehmer, hat er zur Mängelbeseitigung die Lieferung auf seine Kosten und sein Risiko an uns zurückzugeben. In keinem Fall haften wir für die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Nach unserer Wahl können wir die Mängelbeseitigung auch beim Vertragspartner ausführen.
2. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, die von uns gelieferten Produkte oder Erzeugnisse abweichend von § 434 (2) BGB keine Montage- oder Bedienungsanleitung beinhalten. Der Vertragspartner erklärt sich mithin damit einverstanden, dass die Nichtlieferung von Montage- oder Bedienungsanleitung keinen Mangel an der Kaufsache begründen kann.
3. Ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dies gilt auch für die eigenständige Montage der von uns gelieferten Produkte durch den Vertragspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten übernehmen wir eine Gewährleistung nur für die von uns selbst oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ausgeführten Lieferungen und Leistungen.
4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, beschränkt sich unsere Haftung für Fremderzeugnisse auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, vorausgesetzt, wir machen dem Käufer bei Abtretung alle uns bekannten Angaben über den Lieferanten zugänglich, die dem Vertragspartner die Geltendmachung des Anspruches ermöglichen.
5. Ist der Vertragspartner Unternehmer, müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware und erkennbare Mängel unverzüglich nach der unverzüglichen Untersuchung der Ware schriftlich angezeigt werden. Auch verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner kein Unternehmer, sind uns offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung oder Leistung schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist.
6. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht gem. § 633(3) BGB eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat.
7. Von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung tragen wir im Fall der berechtigten Beanstandung die Kosten der Rücksendung des reparierten oder ersetzten Gegenstandes an den Vertragspartner. Die übrigen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Montage-, und Materialkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
8. Verjährung
Für **Verbraucher** gilt, dass Gewährleistungsansprüche bei neuen Sachen in zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr ab Ablieferung der Ware verjähren.
Für **Unternehmer** gilt, dass Gewährleistungsansprüche verjähren auch bei neuer Ware in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Vorschriften der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ist ausgeschlossen.
Für Verbraucher und Unternehmer gilt, dass die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht für Gewährleistungsansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, gilt, und auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

§ 8 Schadensersatzansprüche

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen. Wird durch uns eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
2. Insbesondere haften wir nicht für etwaige entgangene Gewinne oder etwaige Schadensersatzansprüche, die aus einer verspäteten, nicht erfolgten oder mangelhaften Lieferung durch uns resultieren oder dem Austausch oder der Reparatur mangelhafter Module zugrunde liegen sollten. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für verlorene Einspeisevergütungen und Sachschäden jeglicher Art. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bei Abschluss des Vertrages vorgeschlagene Ertragsausfallversicherung. Die Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für Schäden, welche auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder beruhen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den nach der Art der Ware im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt diese Schadensbegrenzung auch bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag unser Eigentum. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum bis zur Erfüllung aller, auch der künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, einschließlich des Erlöschens aller Verbindlichkeiten aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
2. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unseres Vorbehaltes auf uns übergeht und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltswaren im Sinne dieser Bedingungen. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine auf Verlangen die Demontage der Gegenstände zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er uns zu Schadensersatz verpflichtet. Die Kosten Demontage, Wertminderungen und sonstige entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist er verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltslieferungen sind unzulässig, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Ist der Vertragspartner Unternehmer, darf er diese nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Dieses Recht endet ohne weiteres, wenn über das Vermögen des Vertragspartners Insolvenzverfahren eröffnet oder Sequestration angeordnet wird. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware sowie eine Änderung seiner geschäftlichen Niederlassung hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner kein Unternehmer, hat er uns einen Wohnsitzwechsel anzuzeigen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Unsere Vertragsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – auch im Wechsel- und Scheckprozess – ausschließlich Landsberg am Lech.

§ 11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn diese Bedingungen eine Lücke enthalten sollten.